

**Beschluss**  
**der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin**  
**vom 17.12.2018**

**Nachtragswirtschaftssatzung**

**der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin**  
**Geschäftsjahr 2018**

Die Vollversammlung der IHK zu Schwerin hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 93 G v. 29.03.2017 I 626 (BGBl. I, S. 626) und der Beitragsordnung der IHK zu Schwerin vom 24.03.2004, zuletzt geändert am 29.11.2017 („Wirtschaftskompass“ 1/2018, S. 41), folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) beschlossen:

„I. Der Wirtschaftsplan 2018 vom 29.11.2017 wird durch den Nachtrag

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe  
von 6.965.700 Euro um + 504.600 Euro auf 7.470.300 Euro

mit der Summe der Aufwendungen in Höhe  
von 7.180.400 Euro um -174.800 Euro auf 7.005.600 Euro

mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe  
von -214.700 Euro um +679.400 Euro auf 464.700 Euro

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe  
von 0 Euro um 0 Euro auf 0 Euro

mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe  
von 262.800 Euro um -63.800 Euro auf 199.000 Euro

mit der Summe der Einzahlungen in Höhe  
von 121.900 Euro um +790.900 Euro auf 912.800 Euro

mit der Summe der Auszahlungen in Höhe  
von 262.800 Euro um -63.800 Euro auf 199.000 Euro

festgestellt.

Der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- II. Die beschlossene Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 vom 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

in Abschnitt II, Ziffer 2.1

IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 EUR 35,00 EUR

in Abschnitt II, Ziffer 2.2

IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 EUR 190,00 EUR

in Abschnitt II, Ziffer 3, Satz 1

Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

- III. Inkrafttreten

Die Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen der von der Vollversammlung am 29.11.2017 beschlossenen Wirtschaftssatzung für das Jahr 2018 unverändert."

Schwerin, den 17.12.2018

---

Hans Thon  
Präsident

---

Siebert Eisenach  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Nachtragswirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt  
„Wirtschaftskompass“ – Ausgabe 01-02/2019 veröffentlicht:

Schwerin, den 17.12.2018

---

Hans Thon  
Präsident

---

Siegbert Eisenach  
Hauptgeschäftsführer